



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Arif Tasdelen SPD**  
vom 30.09.2014

### Kriterien für die KfW zur Vergabe von Darlehen und Krediten für Spielhallen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und ist, wie im Leitbild benannt, dem Gemeinwohl verpflichtet. Die KfW fördert den deutschen Mittelstand sowie Existenzgründer mit klassischen Förderkrediten und sonstigen innovativen Finanzierungen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 14. Juni 2012 dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland – (GlüStV: GVBl 2007 S. 906, 2008 S. 20, BayRS 2187-4-I) zugestimmt. Darin wird in § 1 als das Ziel des Staatsvertrages „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“ angeben.

Hierzu frage ich die Staatsregierung:

1. Inwiefern prüft die Staatsregierung, ob in Bayern vergebene KfW-Kredite für Existenzgründungen dem Gemeinwohl dienen und rechtlichen und politischen Vorgaben des Freistaates Bayern entsprechen?
  - a) Inwiefern prüft die Staatsregierung, ob in Bayern mit KfW-Krediten bezuschusste Existenzgründungen mit den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des Freistaates Bayern konform sind?
  - b) Kann die Staatsregierung die Vergabe von Krediten auf Darlehens- oder Kreditvergabe zur Existenzgründung verhindern, wenn diese den rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen des Freistaates Bayern widersprechen?
2. Hat die Staatsregierung in der Vergangenheit die Vergabe von Krediten auf Darlehens- oder Kreditvergabe zur Existenzgründung durch die KfW verhindert, die nicht dem Allgemeinwohl dienen und/oder den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des Freistaates Bayern nicht entsprachen?
  - a) Wie viele solcher Fälle gab es bisher?
  - b) Was waren die Gründe dafür?
3. Schaden Spielhallen nach Meinung der Staatsregierung dem Allgemeinwohl?
4. Welche Kriterien sind bei der Ablehnung der Anträge zur Existenzgründung von Spielhallen maßgebend?
  - a) Ist der Staatsregierung bekannt, mit welcher Begründung Anträge auf einen Gründungszuschuss durch

das Arbeitsamt zur Eröffnung von Spielhallen gewährleistet werden?

- b) Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Anträge zur Existenzgründung von Spielhallen seit Juni 2012 durch das Arbeitsamt bewilligt wurden (aufgeschlüsselt nach Jahren und Orten)?
5. Sieht die Staatsregierung einen Konflikt zwischen der öffentlich geförderten Vergabe von Krediten und Darlehen zur Förderung von Existenzgründungen von Spielhallen und dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV)?
- a) Wie soll dieser Konflikt zukünftig gelöst werden?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**  
vom 27.11.2014

1. **Inwiefern prüft die Staatsregierung, ob in Bayern vergebene KfW-Kredite für Existenzgründungen dem Gemeinwohl dienen und rechtlichen und politischen Vorgaben des Freistaates Bayern entsprechen?**
  - a) **Inwiefern prüft die Staatsregierung, ob in Bayern mit KfW-Krediten bezuschusste Existenzgründungen mit den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des Freistaates Bayern konform sind?**
  - b) **Kann die Staatsregierung die Vergabe von Krediten auf Darlehens- oder Kreditvergabe zur Existenzgründung verhindern, wenn diese den rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen des Freistaates Bayern widersprechen?**
2. **Hat die Staatsregierung in der Vergangenheit die Vergabe von Krediten auf Darlehens- oder Kreditvergabe zur Existenzgründung durch die KfW verhindert, die nicht dem Allgemeinwohl dienen und/oder den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des Freistaates Bayern nicht entsprachen?**
  - a) **Wie viele solcher Fälle gab es bisher?**
  - b) **Was waren die Gründe dafür?**

Die Fragen 1 bis 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Als die größte deutsche Förderbank vergibt die KfW über das Hausbankprinzip Kredite an Privatpersonen, Unternehmen, Städte, Gemeinden sowie gemeinnützige und soziale Organisationen. Maßstab für die Kreditvergabe sind die für alle Antragsteller geltenden Antragsbedingungen und Rechtsvorschriften. Neben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

üben das Bundeswirtschafts- und das Bundesfinanzministerium die Aufsicht über die KfW aus. Eine Prüfung der Kreditvergabepraxis durch den Freistaat Bayern ist weder vorgesehen, noch sah sich der Freistaat Bayern bislang veranlasst die Vergabe einzelner Kredite bei den Aufsichtsbehörden zu beanstanden.

### **3. Schaden Spielhallen nach Meinung der Staatsregierung dem Allgemeinwohl?**

Das gewerbliche Automatenspiel muss aus Sicht der Staatsregierung zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. Vor diesem Hintergrund enthält der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag strenge rechtliche Vorgaben für Spielhallenbetreiber (z. B. Einführung einer Erlaubnispflicht, Mindestabstand zwischen Spielhallen, Verbot von Spielhallen im baulichen Verbund, Erfordernis eines Sozialkonzepts). Zudem verfolgt die am 15. Oktober 2014 von der Bundesregierung beschlossene Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung das Ziel, insbesondere durch die Begrenzung von Spielanreizen und Verlustmöglichkeiten Jugend- und Spielerschutz im gewerblichen Spiel zu verbessern. Diese rechtlichen Vorgaben gewährleisten, dass das gewerbliche Spiel wieder stärker in Richtung seines Charakters als bloßes Unterhaltungsspiel akzentuiert, einer weiteren Ausweitung des Marktes entgegengewirkt und der Spieler- und Jugendschutz gewährleistet wird.

### **4. Welche Kriterien sind bei der Ablehnung der Anträge zur Existenzgründung von Spielhallen maßgebend?**

- a) Ist der Staatsregierung bekannt, mit welcher Begründung Anträge auf einen Gründungszuschuss durch das Arbeitsamt zur Eröffnung von Spielhallen gewährleistet werden?
- b) Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Anträge zur Existenzgründung von Spielhallen seit Juni 2012 durch das Arbeitsamt bewilligt wurden (aufgeschlüsselt nach Jahren und Orten)?

Seit der Instrumentenreform handelt es sich auch beim Gründungszuschuss gemäß §§ 93, 94 SGB III um eine Ermessensleistung. Insofern können keine allgemeingültigen Ablehnungsgründe speziell für die Aufnahme einer Tätigkeit

als Spielhallenbetreiber genannt werden, da jeder einzelne Förderantrag individuell geprüft werden muss. Deshalb ist es erforderlich, dass jeder einzelne Antragsteller intensiv beraten wird und die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles für eine Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden. Dabei kann vor dem Hintergrund des in § 4 SGB III geregelten sogenannten Vermittlungsvorrangs auch von Bedeutung sein, ob für die bisher ausgeübte Tätigkeit eines Antragstellers in ausreichender Zahl Vermittlungsangebote möglich sind, um die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Nach Angaben der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit werden im internen IT-Verfahren COSACH der Bundesagentur für Arbeit die Anträge auf Gründungszuschuss personenspezifisch erfasst. Zusätzlich wird auch die Angabe der sogenannten Wirtschaftsklasse (entsprechend der Wirtschaftsklassifikation WZ 2008 des Statistischen Bundesamts) der geplanten selbstständigen Tätigkeit vermerkt und kann zu statistischen Auswertungen herangezogen werden. Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit gibt an, dass in COSACH für den in der Fragestellung zugrunde gelegten Zeitraum seit Juni 2012 bei den bayerischen Agenturen für Arbeit keine Bewilligungen von Gründungszuschüssen nach neuem Recht (Instrumentenreform mit Änderung der Gründungszuschuss-Förderung in eine Ermessensleistung) in der entsprechenden Wirtschaftsklasse 92001 (Bezeichnung: „Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten“) verzeichnet sind.

### **5. Sieht die Staatsregierung einen Konflikt zwischen der öffentlich geförderten Vergabe von Krediten und Darlehen zur Förderung von Existenzgründungen von Spielhallen und dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV)?**

#### **a) Wie soll dieser Konflikt zukünftig gelöst werden?**

Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) für gewerbliches Automatenspiel gewährleisten die Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (vgl. Antwort zu Frage 3). Legales gewerbliches Automatenspiel, das den strengen rechtlichen Anforderungen des GlüStV entspricht, erfüllt zudem eine wichtige Funktion, da regulierte Spielhallen helfen können, die Abwanderung von Spielsüchtigen zu nicht regulierten und daher wesentlich gefährlicheren Online-Spielangeboten im Internet zu verhindern.

